

**AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Stornierung der öffentlichen Auslegung vom 25.03. bis einschließlich 24.04.2013
2. Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Stornierung der öffentlichen Auslegung vom 25.03. bis einschließlich 24.04.2013
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Überschwemmungsgebiet des Mühlenbaches Ratheim“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in
Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord
hier: Stornierung der öffentlichen Auslegung vom 25.03. bis einschl. 24.04.2013**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen, den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord öffentlich auszulegen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 15.03.2013.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des vorgenannten Bauleitplanentwurfes **nicht** wie ursprünglich vorgesehen in der Zeit vom 25.03. bis einschl. 24.04.2013 stattfindet. **Dieser Termin wird hiermit storniert.**

Der neue Offenlagetermin wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

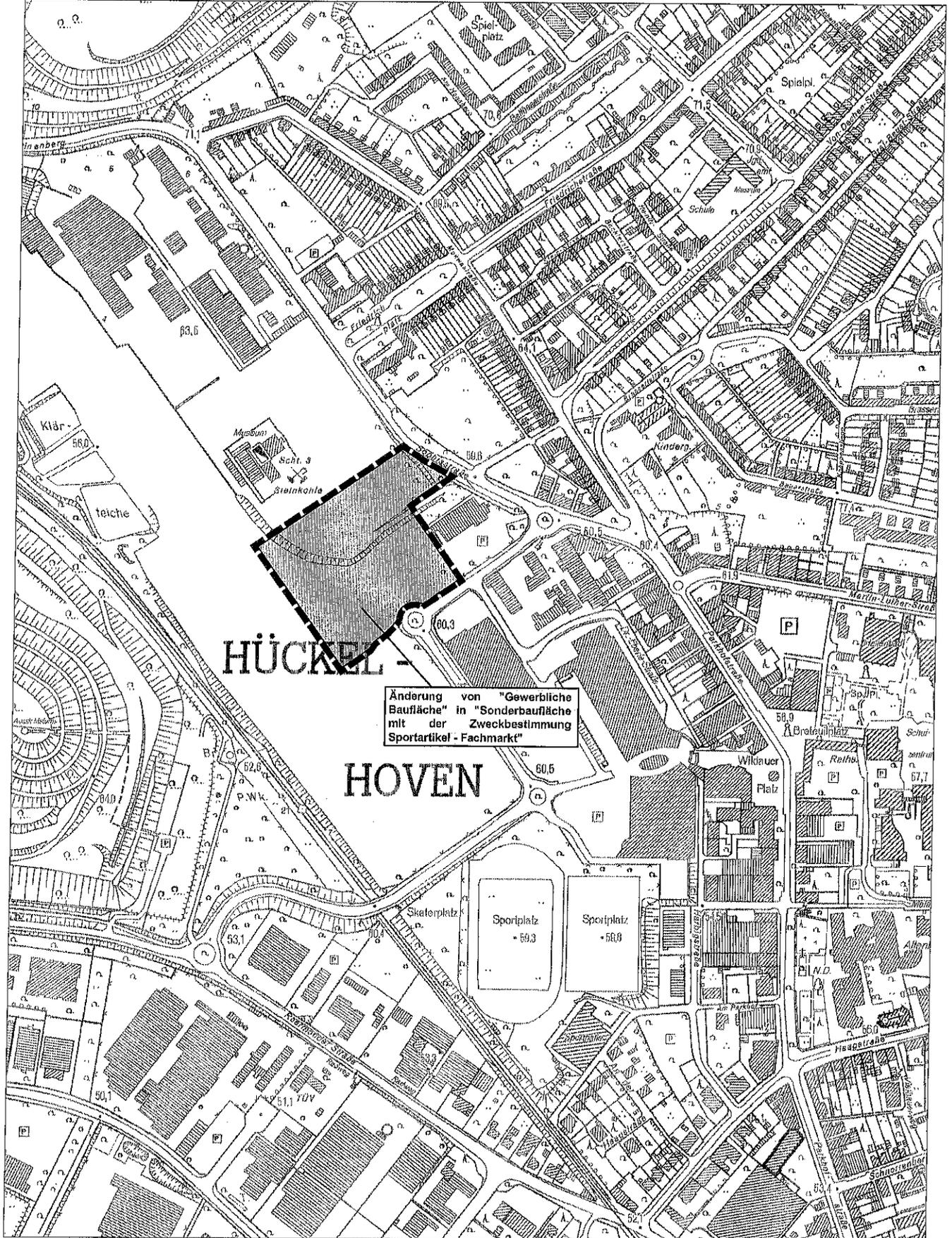
Hückelhoven, den 19.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Achim Ortmanns
II. Beigeordneter

26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Am Landabsatz - Nord



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE
61/63 SPH OKTOBER 2011

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord
hier: Stornierung der öffentlichen Auslegung vom 25.03. bis einschl. 24.04.2013**

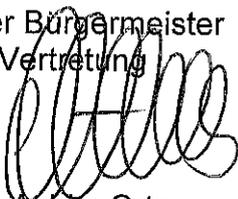
Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord öffentlich auszulegen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 15.03.2013.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des vorgenannten Bauleitplanentwurfes **nicht** wie ursprünglich vorgesehen in der Zeit vom 25.03. bis einschl. 24.04.2013 stattfindet. **Dieser Termin wird hiermit storniert.**

Der neue Offenlagetermin wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

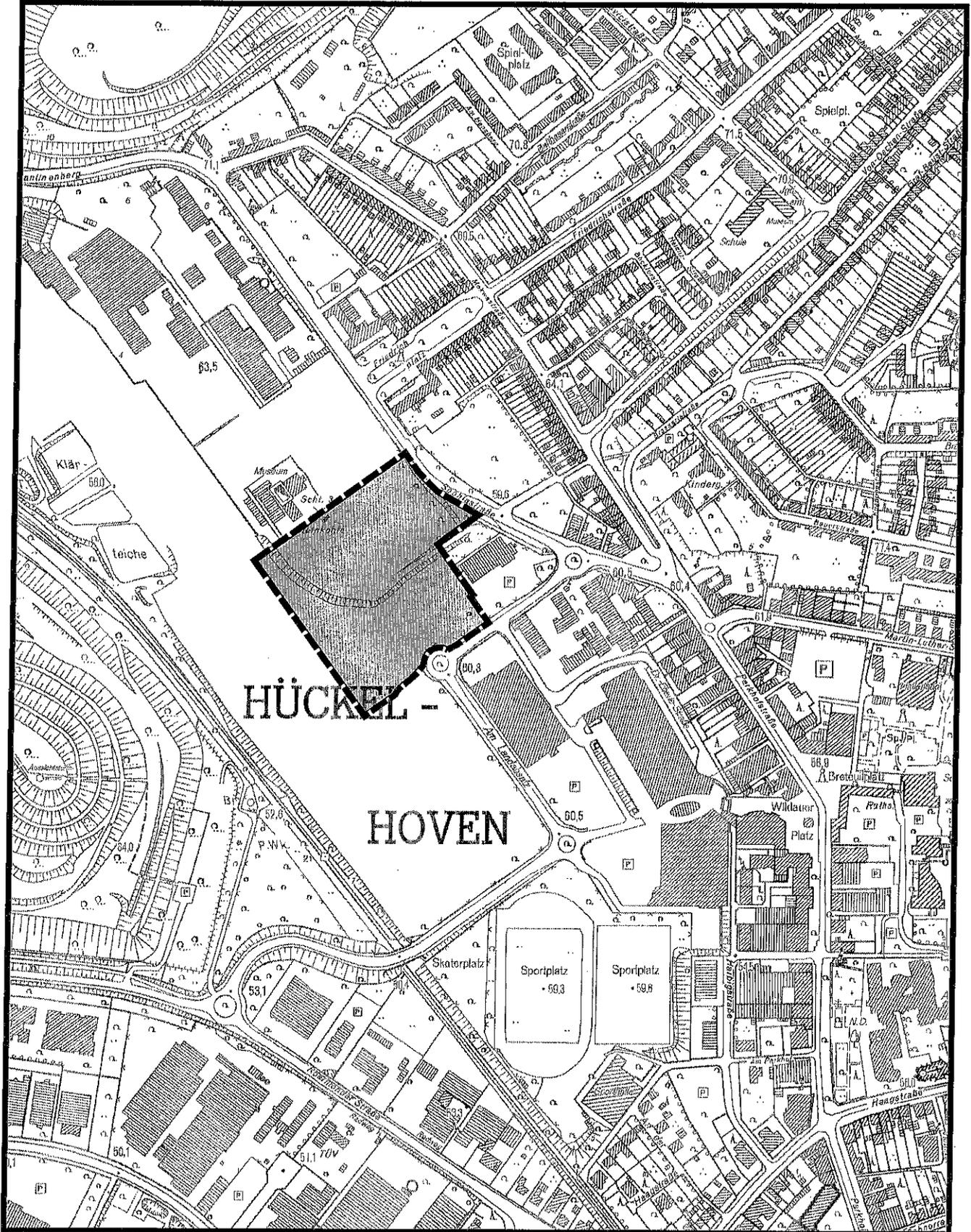
Hückelhoven, den 19.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Achim Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz - Nord



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/65 SPH JANUAR 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1- Mühlenbach Ratheim

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Mühlenbach Ratheim – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 2+620 – im Bereich der Städte Heinsberg und Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbach Ratheim werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbach Ratheim auswirkt, und zwar in der Zeit von

Dienstag, den 26.03.2013 bis einschließlich
Donnerstag, den 25.04.2013

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 10.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Mühlenbach Ratheim vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 27.02.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper